

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1939)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Rudolf, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1939

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **A. Rudolf.**

I. Allgemeiner Teil.

1. Gesetzgebung.

Am 3. September 1939 wurde in der Volksabstimmung das Gesetz über die Regierungsstatthalter angenommen; dieses Gesetz ersetzt das in vielen Teilen veraltete und überholte, noch aus der Regenerationszeit stammende Gesetz vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter. Zur Einführung des Gesetzes erliess der Regierungsrat am 13. Dezember 1939 ein Kreisschreiben.

Nach dem neuen Gesetz ist der Amtsschreiber nicht mehr der Sekretär des Regierungsstatthalters; das bedingt, wenigstens für den französischen Kantonsteil, eine Änderung in dessen Amtsbezeichnung, indem die bisherige Bezeichnung «secrétaire de préfecture» zu Irreführungen Anlass geben würde. Zu verwenden sind in Zukunft im französischen Kantonsteil nur noch die Bezeichnung «conservateur du registre foncier» und «bureau du registre foncier», während im deutschen Kantonsteil die neutralen Bezeichnungen «Amtsschreiber» und «Amtsschreiberei» beibehalten werden können.

Die Vorarbeiten für das Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch konnten im Verlaufe des Berichtsjahres abgeschlossen werden. Nachdem der Vorentwurf von Prof. Dr. Thormann vorerst einer Fachkommission unterbreitet worden war, legten wir unseren Entwurf dem Regierungsrat vor, der ihn am 6. Dezem-

ber 1939 mit einigen Abänderungen und Ergänzungen genehmigte.

Im Benehmen mit der Direktion des Innern legten wir dem Regierungsrat ferner einen Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte für die Stadt Bern vor.

2. Verschiedenes.

Die Frage der Scheinehen zum Erwerb des Schweizerbürgerrechtes, zu welcher wir im letzten Jahresbericht Stellung nehmen mussten, hat inzwischen durch ein Bundesgerichtsurteil eine Abklärung erfahren. Entgegen seiner frühern Rechtsprechung hat dieses mit Urteil vom 9. November 1939 eine solche Ehe als ungültig erklärt.

Im Einvernehmen mit unserer Direktion erliess das Obergericht am 15. April 1939 ein Kreisschreiben an die Richterämter betreffend die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Bern. Unberechtigte Berufsausübung ist nach diesem Kreisschreiben zwecks einheitlichem Vorgehen unserer Direktion zu melden. Im Verlaufe des Berichtsjahres sind uns nun von einigen Richterämtern Fälle gemeldet worden. Wir haben die Fälle untersucht und, wo wir eine Widerhandlung feststellen mussten, die Betreffenden verwarnen lassen unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Wiederholungsfall. Dieses Vorgehen zeigte bereits den gewünschten Erfolg; Fälle unbefugter Ausübung des Anwaltsberufes sind offenbar seltener geworden.

II. Besonderer Teil.

1. Wahlen.

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) als Amtsschreiber von Saanen (provisorisch): Rolf Hubacher, bisher Adjunkt des Betreibungsamtes Bern;
- b) als Amtsverweser von Courtelary: Léon Challancin, Betreibungsbeamter in Courtelary;
- c) als Adjunkt des Betreibungsamtes Bern (provisorisch): Robert Nyffeler, Notar in Bern;
- d) als Ersatzmann in die Prüfungskommission für Notare im Jura: Obergerichter Pierre Ceppi in Bern.

II. Vom Regierungsrat wurde durch stille Wahl als gewählt erklärt:

Als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Trachselwald: Dr. Ernst Renfer, Fürsprecher in Bern.

III. Ferner mussten infolge der Generalmobilmachung in verschiedenen Amtsbezirken a. o. Stellvertreter von Bezirksbeamten ernannt werden.

2. Regierungsstatthalterämter.

In das Berichtsjahr fällt die Generalmobilmachung auf 1. September 1939. Die anfänglich entstehenden Schwierigkeiten konnten durch zweckmässige Organisation der Vertretungen und Entgegenkommen der Militärbehörden mit Beurlaubungen behoben werden.

Verschiedene Sekretariate wurden durch das Inspektorat untersucht. Im allgemeinen wurde eine einwandfreie Geschäftserledigung konstatiert auch in bezug auf die Gebühren- und Stempelverrechnung und das Rechnungswesen. Die Kassakontrolle wurde teilweise vom Finanzinspektorat durchgeführt, welches sich auch mit der Einführung einer erweiterten und genaueren Buchführung beschäftigt. Hinsichtlich der Prüfung des Rechnungswesens der Gemeinden und der Inspektionen der Gemeindegemeinschaften verweisen wir auf den Bericht der Gemeindegemeinschaften.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten. Zwischen einem Regierungsstatthalteramt und einer ausserkantonalen Armenbehörde entstand eine Kontroverse über die Kostenaufgabe in einem Falle, wo streitig war, ob es sich um Verwandtenbeiträge oder um eine Rückerstattung handle. Handelt es sich um Verwandtenbeiträge, so sind für das Verfahren massgebend Art. 7 EGZGB und Art. 16 des Armengesetzes von 1897. In diesem Verfahren wird festgestellt, ob eine familienrechtliche Unterstützungspflicht besteht. Da die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten primären Charakter hat, kann in diesem Verfahren nicht nur über zukünftig zu leistende Beiträge entschieden werden, sondern auch über die Frage, ob die Armenbehörde, die vorläufig unterstützt hat, die geleisteten Unterstützungen zurückfordern kann. Dieses Verfahren ist in erster und oberer Instanz gebühren- und stempelfrei. Von den vorerwähnten Rückforderungen sind die Rückerstattungsansprüche nach § 36 des Armengesetzes zu unterscheiden, die Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur darstellen, d. h. als selbständige Forderungen kraft Armengesetz entstehen. In diesem Verfahren, d. h. bei Streitigkeiten über die Rückerstattungspflicht, sind

die tarifmässigen Gebühren und Stempel, sowie die Auslagen zu berechnen, und es ist der Kostenpflichtige zu bestimmen (§ 36, al. 4 Armengesetz in der Fassung des GWGSt).

In Anwendung von Art. 10 des neuen Gesetzes über die Regierungsstatthalter haben diese erstmals für das vergangene Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen abgelegt. In diesen Berichten haben die Regierungsstatthalter auch Gelegenheit, Anregungen zu machen; sie werden der Verwaltung gute Dienste zu leisten vermögen.

3. Notariat.

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 14 Bewerber; 12 bestanden sie und 2 wurden abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen 22 Bewerber teil; 17 Bewerber konnten patentiert werden und 5 bestanden die Prüfung nicht.

9 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben, einer hat auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung wurde 10 Notaren erteilt, 5 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 11 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 31 Beschwerden, ferner wurde in 2 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 38 Fälle sind erledigt worden, und 6 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden. In 17 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: 1 Patententzug, 8 Busen und 8 Verweise. In 2 Fällen konnten wir uns mit einer blossen Verwarnung begnügen.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen waren zu Beginn des Berichtsjahres 2 hängig, neu langten ein 11. Dieselben konnten auf Ende des Jahres alle erledigt werden. In 4 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, in den übrigen wurde die angefochtene Rechnung bestätigt.

Zu besonderen Bemerkungen gibt die Amtstätigkeit der Notare im Berichtsjahre nicht Anlass.

4. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Durch die allgemeine Mobilmachung und den Militärdienst wurden die Bereinigungsarbeiten jäh unterbrochen. Das schweizerische Grundbuch konnte nur für zwei Gemeinden in Kraft erklärt werden. Es ist nun in 371 Gemeinden eingeführt.

Die Bereinigung des Grundbuches grösserer Gemeinden lässt sich nicht in einem Jahre erreichen. Einige Gemeinden des Oberlandes werden erstmals neu vermessen. Nach Beendigung dieser Vermessung wird man auch da mit der Bereinigung des kantonalen Grundbuches beginnen können. Wenn einerseits Güterzusammenlegungen zu begrüssen sind, so ist andererseits zu bedauern, dass sie nicht früher durchgeführt wurden. Eine gesetzliche Bestimmung, die staatlichen Organen die Möglichkeit gäbe, unter bestimmten Bedingungen Güterzusammenlegungen anzuordnen, hätte auch die Grundbuchbereinigung vereinfacht und die Kosten der Anlage schweizerischer Grundbücher erheblich reduziert.

Die Bereinigung der Kantonsgrenze Bern-Solothurn harrt auch heute noch der Erledigung.

Von den 8 Bereinigungsbeschwerden, wovon 6 vom Vorjahr übernommen wurden, sind 3 erledigt worden.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung war im allgemeinen befriedigend. Sie ist da und dort durch die Mobilmachung unterbrochen worden, konnte jedoch schon nach einigen Tagen, nach zweckmässigen Anordnungen, wieder aufgenommen werden.

Von den 35 Beschwerden, worin die vom Vorjahr übernommenen inbegriffen sind, haben 20 ihre Erledigung gefunden. Davon wurden 5 förmlich beurteilt, während die übrigen, sei es infolge Rückzug oder gestützt auf eine Weisung oder Wegleitung hin, abgeschrieben werden konnten.

Abgesehen von diesen Beschwerden und den üblichen, oft zeitraubenden Besprechungen, von Personalfragen und Kreditbewilligungen, waren rund 260 schriftliche Einfragen zu beantworten. Darin sind die Reglemente und die verschiedenen Geschäfte, die sich auf Bodenverbesserungen beziehen, nicht inbegriffen.

In verschiedenen Kreisschreiben wurden Weisungen erteilt:

1. Über Bauten auf fremdem Grund und Boden.
2. Betreffend die Vormerkung der Mitgliedschaft bei Genossenschaften.
3. Über die Berechnung von Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben.

Über die Geschäftslast der Grundbuchämter orientiert die nachfolgende Zusammenstellung. Es ist nicht uninteressant, sie der letztjährigen gegenüberzustellen. Die Zahl aller Handänderungen ist zurückgegangen von 13,968 auf 11,559 und die bezügliche Totalsumme von Fr. 275,462,000 auf Fr. 233,840,000. Die Zahl der errichteten Grundpfandrechte von 10,345 auf 8548 und die Gesamtsumme von Fr. 112,750,000 auf Franken 98,795,000. Die Zahl der Vormerkungen — auch Liegenschaftspfändungen, Begehren um Verwertung eines Grundpfandes sowie Nachlassstunden usw. werden vorgemerkt — hat sich vermindert von 6859 auf 5208; die der Löschungen von 22,991 auf 19,837 und die Totalsumme dieser Löschungen von Fr. 84,110,000 auf Fr. 67,488,000.

Auch hier zeigt sich, dass die militärische Mobilmachung nicht ohne Wirkung geblieben ist. Mit dem Rückgang der Geschäfte ist naturgemäss auch ein Rückgang der Gebühren sowie der Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben verbunden.

5. Kontrolle des Stempelbezuges.

Erhebliche Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Stempelgesetzes sind nicht festgestellt worden. In einem Falle führte das Verfahren gemäss Stempelgesetz zur Einleitung einer Strafuntersuchung, da sich herausstellte, dass die nicht gestempelte Quittung gefälscht war. Da und dort musste auf den Sekretariaten der Regierungsstatthalterämter und auf den Gerichtsschreibereien auf nicht gestempelte Belege und Beweismittel hingewiesen werden. Es betrifft dies namentlich die Auszüge der Zivilstandsregister, soweit nicht Stempelpapier verwendet wird. In einem Kreisschreiben

vom 11. Oktober 1939 an die Regierungsstatthalter wurden Weisungen betreffend Anwendung der Stempelvorschriften in zweifelhaften Fällen erteilt.

6. Gerichtsschreibereien.

Die Untersuchungen auf den verschiedenen Gerichtsschreibereien gaben da und dort Anlass, Weisungen zu erteilen. Im allgemeinen war die Geschäftsführung befriedigend. Gegen den Aktuar eines Richteramtes musste eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet werden. Die durch die Generalmobilmachung eingetretenen unvermeidlichen Schwierigkeiten und Störungen konnten mit der Zeit durch zweckmässige Anordnung der Vertretungen behoben werden.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten.

Die gerichtliche Hinterlegung ist als Gesuch im Sinne von Art. 322 ZPO zu behandeln. Der Gerichtspräsident hat die Entgegennahme und die allfällige Deponierung, sofern es sich um Geldhinterlagen handelt, zu verfügen (vgl. Dekret vom 14. November 1892). Die Rückerstattung kann nur auf ausdrückliche Verfügung des Gerichtspräsidenten hin erfolgen. Die Tarifbestimmungen, welche zur Anwendung gelangen, sind demnach: § 2, II, Ziff. 4, und § 4, Ziff. 3, eventuell, sofern eine Bescheinigung ausgestellt wird, auch noch § 4, Ziff. 1, des Tarifs vom 17. März 1919.

Der Ausdruck Prozess im Sinne von Art. 77 ZPO (Armenrecht) wird im Sinne von gerichtlichem Verfahren verwendet, worunter das ordentliche Verfahren Art. 144—304, das Gesuchsverfahren (322 ff.), das Exequatur (400—401) und das Vollstreckungsverfahren (402 ff. ZPO) fallen. Ausgenommen sind die gerichtlichen Inzidentalverfahren der Schuldbetreibung. Für Streitfälle aus Dienstvertrag haben die im allgemeinen Teil der ZPO enthaltenen Bestimmungen ohne weiteres Geltung, soweit sie nicht durch Spezialbestimmungen im besonderen Teil ersetzt werden. Die Erteilung des Armenrechts ist also auch in diesen Fällen möglich und brauchte nicht besonders vorgesehen zu werden.

7. Betreibungs- und Konkursämter.

Es wurden die üblichen Inspektionen über das Kassawesen, die Buchführung und den Gebührenbezug vorgenommen. Teilweise wurden Kassakontrollen durch das Finanzinspektorat vorgenommen, welches sich auch mit der Einführung einer erweiterten genaueren Buchführung beschäftigt. Die Ausscheidung der Kassakontrolle von der Überprüfung der gesetzmässigen Erledigung der Geschäfte und des Gebührenbezuges wird durch die erweiterte Buchführung erleichtert.

Im allgemeinen war die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter durchaus befriedigend. Zu gelegentlichen Beanstandungen führte die verschiedene Auslegung von Bestimmungen der Verordnungen und Tarife auf einzelnen Ämtern. Diese Verschiedenheiten wurden nach Möglichkeit im Einverständnis mit der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen behoben.

Das Jahr 1939 war durch einen ausserordentlichen Geschäftsrückgang gekennzeichnet. Die notorische Überlastung der Ämter konnte behoben werden, und eine sorgfältigere Erledigung der Geschäfte wurde mög-

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Erbsitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
								Fr.			
1. Aarberg	82	190	—	17	—	35	324	1,598	5,395,077.50	63	174
2. Aarwangen	186	295	—	6	—	106	593	1,804	9,519,270.—	295	573
3. Bern	208	872	4	28	59	—	1,171	2,152	67,930,400.—	398	992
4. Biel	75	218	—	11	—	40	344	527	15,051,894.05	104	183
5. Büren	21	97	—	9	—	26	153	547	2,575,363.20	115	187
6. Burgdorf	67	187	—	6	—	39	299	856	8,461,824.—	129	286
7. Courtelary	45	242	—	8	—	24	319	649	5,038,149.—	38	68
8. Delémont	113	269	22	32	—	4	440	2,559	7,988,505.—	29	183
9. Erlach	87	159	—	1	—	10	257	950	2,076,925.—	63	197
10. Fraubrunnen	72	118	4	6	—	28	228	789	6,902,672.50	50	162
11. Franches-Montagnes	17	58	1	—	—	—	76	576	1,209,450.—	9	93
12. Frutigen	117	246	12	1	—	34	410	858	4,687,591.—	85	152
13. Interlaken	195	455	1	16	—	84	751	1,684	10,885,614.—	114	261
14. Konolfingen	78	363	—	7	—	66	514	1,217	8,481,025.90	142	335
15. Laufen	66	118	—	8	—	15	207	1,049	2,011,293.25	38	105
16. Laupen	22	105	—	2	—	7	136	386	2,933,797.05	77	146
17. Moutier	113	390	—	19	—	147	669	1,888	5,614,636.—	69	319
18. Neuveville	37	49	—	3	—	12	101	364	1,125,375.—	6	12
19. Nidau	43	279	—	5	—	23	350	872	4,054,293.20	73	219
20. Oberhasli	57	108	1	1	32	25	224	564	2,203,410.—	36	170
21. Porrentruy	299	852	1	37	—	130	1,319	5,181	7,755,650.—	71	608
22. Saanen	56	85	—	2	1	20	164	449	2,483,530.80	56	120
23. Schwarzenburg	34	77	1	1	—	8	121	374	1,987,838.75	23	63
24. Seftigen	58	217	3	6	—	20	304	858	6,704,680.—	104	234
25. Signau	58	170	—	6	—	31	265	590	6,832,308.—	93	231
26. Ober-Simmental	46	76	—	5	1	36	164	340	2,149,464.10	37	120
27. Nieder-Simmental	90	146	6	3	—	35	280	607	5,393,344.76	125	276
28. Thun	125	483	—	11	—	137	756	1,451	15,045,169.—	190	330
29. Trachselwald	61	185	—	—	—	53	299	622	6,259,422.80	127	460
30. Wangen	62	230	—	3	—	26	321	1,069	5,081,962.—	59	147
Total	2590	7339	56	260	93	1221	11,559	33,430	233,839,935.86	2818	7406

III. Grundpfandrechte						IV. Vor- merkungen		V. An- merkungen	VI. Ab- änderungen	VII. Löschungen			VIII. Ber- ichtigungen	IX. Namens- änderungen
Anzahl				Zahl der betref- fenen Grund- stücke	Summe	An- zahl	Zahl der betref- fenen Grund- stücke			An- zahl	Zahl der betref- fenen Grund- stücke	Summe		
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total											
—	164	27	191	1,367	Fr. 2,360,960.—	60	352	5	238	344	1,030	1,805,928.—	7	—
—	374	50	424	1,607	3,880,750.—	129	349	45	1,626	852	2,003	1,867,398.—	—	5
—	1277	109	1386	2,136	29,840,700.—	1010	1,884	327	4,843	5,285	13,279	13,544,177.—	11	45
—	286	30	316	392	7,264,238.65	293	394	21	887	565	693	3,744,104.—	—	7
—	131	22	153	846	2,031,992.40	26	61	2	290	310	950	1,701,127.—	—	2
—	239	40	279	1,007	3,590,573.—	111	356	65	850	387	1,096	1,605,497.—	—	2
—	166	43	209	669	2,881,026.—	140	463	5	390	309	1,094	1,463,915.—	4	13
—	216	47	263	1,478	2,249,400.—	182	1,081	8	217	592	2,011	3,565,978.—	—	22
—	93	34	127	664	1,160,082.30	56	364	2	265	269	903	675,245.87	2	7
—	165	24	189	1,151	1,872,599.—	101	621	3	485	404	2,535	1,353,497.55	—	4
—	40	33	73	478	429,600.—	81	894	7	58	180	1,062	566,000.—	2	—
—	248	95	343	538	1,908,947.50	201	360	6	535	369	535	1,775,601.55	—	12
—	403	89	492	789	2,857,616.—	338	684	25	661	969	1,609	3,217,091.—	1	15
—	252	53	305	1,182	3,407,483.32	127	553	10	1,204	1,155	2,790	2,318,285.11	46	8
—	85	27	112	360	649,420.—	102	435	5	205	288	1,101	530,028.—	5	5
—	88	23	111	362	1,308,506.35	103	375	53	366	214	702	1,134,527.52	1	6
—	225	71	296	1,373	2,263,602.—	186	1,012	55	415	870	3,740	1,445,482.—	1	4
—	44	10	54	290	477,121.—	27	215	4	23	137	321	386,050.—	5	1
—	315	12	327	989	2,485,207.55	134	481	7	624	352	870	1,153,365.70	6	4
—	102	16	118	187	793,033.—	70	123	3	229	145	214	603,867.—	3	10
—	270	347	617	3,232	4,020,940.—	367	2,248	122	334	1,335	5,830	5,809,650.—	—	52
—	74	21	95	169	690,790.45	114	299	1	164	247	491	529,313.60	1	1
—	75	21	96	320	809,914.20	79	260	32	208	241	568	745,479.85	4	—
—	177	67	244	939	2,553,070.—	200	728	51	778	506	1,594	1,979,360.—	8	2
—	181	35	216	681	2,002,907.—	51	127	65	797	347	713	1,321,256.—	—	2
—	87	30	117	293	775,099.02	88	251	2	287	243	447	985,683.50	2	—
—	200	40	240	524	2,132,242.22	168	407	9	496	710	1,071	1,999,516.02	—	4
—	582	113	695	1,306	6,931,865.—	399	726	26	1,706	1,362	2,538	4,920,686.—	6	12
—	191	53	244	854	2,773,106.19	143	306	10	880	618	1,054	3,411,950.10	2	3
—	191	25	216	1,258	2,392,642.75	122	725	18	398	232	860	1,328,078.60	—	—
—	6941	1607	8548	27,441	98,795,434.90	5208	17,134	994	20,459	19,837	53,704	67,488,138.97	117	248

lich. Dagegen musste auf das schwindende Einkommen der Betreibungsgehilfen Rücksicht genommen werden. Auf Grund einer von grossrätlicher Seite unterstützten Eingabe des Verbandes der Betreibungsgehilfen wurde der Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 1936 im Sinne einer Erhöhung der Gebührenanteile der Weibel abgeändert durch den Beschluss des Regierungsrates vom 27. Oktober 1939. Durch den Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 1939 wurde den Betreibungsgehilfen für die Dauer des Rechtsstillstandes infolge der Mobilisation (Verlängerung der Betreibungsferien um einen Monat) eine Verdienstausschädigung bewilligt. Den Betreibungsgehilfen, die in den Militärdienst einrücken mussten, wurde eine prozentuale Verdienstausschädigung bewilligt.

Auf die dem Staate zufallenden Gebühren für die Mitteilung des Rechtsstillstandes an den Gläubiger wurde durch RRB vom 7. November 1939 verzichtet im Hinblick darauf, dass weder dem Gläubiger noch dem Schuldner aus dieser Rechtswohltat vermehrte Gebühren erwachsen sollten.

Es waren eine Anzahl Einfragen zu beantworten. Gemäss Art. 24 Notariatsgesetz hat der Notar bis zur Bezahlung der gesetzlich geregelten Gebühren ein Retentionsrecht an den ihm von den Parteien anvertrauten Urkunden und übrigen Akten. Dagegen richtet sich die Sicherung der Bezahlung für die nicht gesetzlich festgesetzten, sondern vertraglich zu honorierenden Funktionen nach dem Zivilrecht. Nach Art. 896 ZGB ist ein Retentionsrecht ausgeschlossen an Sachen, deren Natur eine Verwertung nicht zulassen. Der Notar hat daher in solchen Fällen kein Retentionsrecht an Akten, die für eine Verwertung nicht in Frage kommen.

Gemäss Art. 133 ZVG sind Grundstücke einer konkursamtlich liquidierten ausgeschlagenen Verlassenschaft auf den Staat zu übertragen, wenn kein Abtretungsvertrag mit den Erben oder Dritten zustande kommt. Vorbehalten bleibt eine andere Weisung der zuständigen kantonalen Behörde. Es wurde in einem solchen Falle Weisung erteilt, das Grundstück auf Grund eines Verwertungsbegehrens gemäss Art. 134 VZG öffentlich zu versteigern.

8. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind keine eingelangt.

Verschiedene Güterrechtsregisterführer wurden auf die Notwendigkeit einer Revision der Eintragungen betreffend die Beibehaltungserklärungen hingewiesen. Die Prüfung des Gebührenbezuges und der Belege findet anlässlich der Inspektion der Gerichtsschreibereien statt. Es wurden verschiedene Einfragen beantwortet. Die gesetzliche Gütertrennung infolge Konkurses wird bei Domizilwechsel ins Güterrechtsregister des neuen Wohnsitzes von Amtes wegen eingetragen. Vom Güterrechtsregisterführer des früheren Domizils ist ein amtlicher Auszug auszufertigen und dem Güterrechtsregisterbüro des neuen Domizils zu übermitteln. Es ist nicht notwendig, dass in der Publikation der Grund der Gütertrennung (Ausstellung von Verlustscheinen) angegeben wird, die Angabe des Güterstandes (Gütertrennung) genügt.

9. Handelsregister.

Im Berichtsjahr sind neu eingelangt 97 Geschäfte. Vom letzten Jahr sind 26 Geschäfte übernommen worden, so dass sich eine Gesamtzahl von 123 Geschäften ergibt. Von den erledigten Geschäften sind 7 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz sind insgesamt 71 Fälle erledigt worden. In 58 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung eintragen oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 23 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung.

Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 16 Fälle erledigt.

In 2 Fällen wurden Ordnungsbussen gemäss Art. 943 OR ausgesprochen. In 10 Fällen wurden Löschungen und Änderungen verfügt, in 6 Fällen wurde die Ermächtigung zu einer Eintragung trotz unvollständiger Belege erteilt (Art. 31 HRV). In einem Falle wurde Rekurs an das Bundesgericht erhoben. Der Rekurs wurde abgewiesen.

10. Vormundschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 13 Rekurse gegen *Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen* eingereicht worden. In 10 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt; 3 Fälle konnten als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden. Gegen einen Entscheid des Regierungsrates wurde staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; diese Beschwerde wurde jedoch vom Bundesgericht abgewiesen.

Zu Beginn des Berichtsjahres waren 6 *Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt* hängig, neu hinzu kamen 6 Weiterziehungen. In 8 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters bestätigt; ein Fall wurde zurückgezogen und auf einen Fall konnte nicht eingetreten werden. 2 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden. Gegen einen Entscheid des Regierungsrates wurde staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; das Bundesgericht wies dieselbe ab.

Gesuche um Mündigerklärung wurden 3 eingereicht; ein Gesuch wurde zugesprochen, eines abgewiesen und eines zurückgezogen.

In Anwendung des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, vom 12. Juni 1902, hatten wir 14 Fälle zu behandeln; 11 Fälle betrafen Kinder von Auslandschweizern und 3 Fälle betrafen Kinder von Ausländern in der Schweiz.

11. Kantonales Jugendamt.

a. Tätigkeit des Jugendamtes.

Die Ereignisse des letzten Jahres und die Mobilmachung unserer Armee zogen auch die Jugend stark in Mitleidenschaft und hatten für die Jugendhilfe eine Vermehrung und Erschwerung ihrer Arbeit zur Folge. Zunächst galt es, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und zu verhindern, dass die Jugend unter den mit dem Kriege zusammenhängenden Schwierigkeiten, insbesondere durch die lange Abwesenheit vieler Väter und Ernährer und die Einkehr von Not und Sorge in zahlreiche Familien, nicht allzu schwer geschädigt wird. Gleich in den ersten Septembertagen

unternahm das Jugendamt die notwendigen Schritte, um während der Mobilmachungszeit die Verbindung und Zusammenarbeit innerhalb der bestehenden Jugendfürsorgewerke und mit der Kriegsfürsorge sicherzustellen.

Von den 5 Jugendanwälten standen 2 monatelang im Aktivdienst, so dass deren Arbeit von den zurückgebliebenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übernommen werden musste.

Im Auftrage der Justizdirektion beteiligten sich das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften im Berichtsjahr an den Vorarbeiten für das Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch, was Gelegenheit gab, im Titel über die Jugendrechtspflege den Forderungen und Bedürfnissen der Praxis weitgehend Rechnung zu tragen. An den bewährten Grundsätzen des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom Jahre 1930 wurde dadurch nichts Wesentliches geändert.

Von den besondern Arbeitsgebieten des Jugendamtes seien erwähnt:

Pflegekinderaufsicht. Mobilmachung, Landflucht und Geburtenrückgang sind die Ursachen, dass sich in letzter Zeit eine starke Nachfrage nach grösseren Pflegekindern und jugendlichen Arbeitskräften bemerkbar macht, so dass bei weitem nicht allen Gesuchen entsprochen werden kann. Für die Pflegekinder dürften sich diese gesteigerte Wertschätzung und die Möglichkeit, an die Pflegeeltern einen strengeren Massstab anzulegen, eher günstig auswirken. Ernsthafte Gefährdungen von Pflegekindern wurden im verflossenen Jahr keine gemeldet.

Bundeshilfe für Witwen und Waisen. Der kantonale Ausschuss Pro Juventute, der seinerzeit vom Regierungsrat mit der Verteilung der Bundessubvention für Witwen und Waisen betraut wurde, behandelte im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Vorstehers des kantonalen Jugendamtes 1232 (1938: 1198) Unterstützungsgesuche und bewilligte auf Grund der von den Bezirks- und Gemeindemitarbeitern durchgeführten Abklärungen für 1069 (983) Witwen und 1207 (1111) Waisen jährliche Renten im Gesamtbetrag von Fr. 205,597 (Fr. 186,343.25), ferner für einmalige Beiträge Fr. 11,752 (Fr. 11,307.80), zusammen Fr. 217,349 (Fr. 197,651.05). Infolge der vom Regierungsrat beschlossenen Neuordnung der Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge wird ab 1. Januar 1940 in jedem Amtsbezirk ein Bezirksausschuss über die Unterstützungsgesuche entscheiden und die Mitwirkung der Stiftung Pro Juventute und des kantonalen Jugendamtes sich künftig auf die fürsorgliche Seite und die Auszahlung der Renten beschränken.

Jugendtagssammlung. Die Geldsammlung des kantonalen Jugendtages, bei der das Jugendamt jeweilen mitwirkt, ergab im Jahre 1939 die Summe von Franken 62,610.58 (1938: Fr. 66,944.02). Davon wurden Fr. 19,000 dem Pestalozziheim des Bernischen Frauenbundes in Bolligen und je Fr. 9500 dem Knaben-erziehungsheim Oberbipp und der Stipendienkasse des Jugendtages zugewiesen. Ein Drittel der Sammlung bleibt jeweilen in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe.

Kartenspende Pro Infirmis (zugunsten gebrechlicher Kinder und Erwachsener). Die von der Schweizerischen

Vereinigung Pro Infirmis jährlich vor Ostern durchgeführte Kartenspende ergab letztes Jahr im Kanton Bern einen Reinertrag von Fr. 52,158 (1938: Fr. 48,363). Davon wurden 40 % den Verbänden überwiesen, die der schweizerischen Vereinigung angeschlossen sind, während 60 % oder Fr. 31,295 direkt den bernischen Werken zufließen, die sich der gebrechlichen Kinder und Erwachsenen annehmen.

b. Tätigkeit der Jugendanwaltschaften.

Die 5 Jugendanwaltschaften hatten sich im Berichtsjahr mit 329 Kindern und 371 Jugendlichen, insgesamt mit 700 Angeschuldigten (1938: 716) zu befassen. Gegen 140 Kinder und 179 Jugendliche, insgesamt 319 Angeschuldigte, mussten Erziehungsmassnahmen und Strafen ausgesprochen werden. Bei 105 Kindern und 90 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 34 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. Zu psychiatrischer und psychologischer Begutachtung gaben 7 Kinder und 14 Jugendliche Anlass.

Die Knaben waren mit rund 87 %, die Mädchen mit 13 % an den Verfehlungen beteiligt. Von den verschiedenen Altersstufen wiesen im Berichtsjahr die 16- und 17jährigen mit je 110 und 119 die grössten Beteiligungsziffern an den Delikten auf. Von den Angeschuldigten waren 481 Berner, 130 Angehörige anderer Kantone und 16 Ausländer.

301 Kinder und 310 Jugendliche (97,5 %) waren ehelicher, 8 Kinder und 8 Jugendliche (2,5 %) ausser-ehelicher Abstammung. Die Zahl der Halbweisen betrug 64 (10 %), der Vollweisen 10 (2 %). Aus geschiedenen Ehen stammten 45 Angeschuldigte (7 %); 562 (90 %) standen im Zeitpunkt der Begehung der Tat unter elterlicher Gewalt, 52 (8 %) unter Vormundschaft. 92 Angeschuldigte (15 %) sind in Pflegefamilien aufgewachsen.

Bei 428 Angeschuldigten (72 %) war der Vater unselbständig erwerbend, bei 167 (28 %) selbständig erwerbend.

Die Schulverhältnisse ergeben folgendes Bild: 570 Angeschuldigte (83,5 %) besuchten die Primarschule, 69 (12 %) die Mittelschule, 7 (1 %) eine Anstaltschule und 19 (3,5 %) die Hilfsschule.

Von den 371 angeschuldigten Jugendlichen waren 57 noch Schüler, 57 standen in einer Berufslehre, 14 hatten diese vorzeitig aufgegeben; ohne Berufslehre waren 196 (53 %).

Bei der Art der Vergehen stehen die Vermögensdelikte mit 705 (76 %) Fällen an der Spitze; davon waren 625 Diebstähle und Unterschlagungen, 51 Eigentumsbeschädigungen, 15 Betrugsfälle und 14 Brandstiftungen. An zweiter Stelle stehen 90 (10 %) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit; 25 (3 %) Vergehen richteten sich gegen Leben und Gesundheit, 18 (2 %) gegen bahnpolizeiliche und Vorschriften betreffend Stark- und Schwachstromanlagen, 6 (0,5 %) gegen Jagd- und Fischereigesetze und 78 (8,5 %) gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Die eingeklagten Verfehlungen wurden in 93 Fällen mit Verweis und Ermahnung erledigt und in 30 Fällen mit Geldbusse. 29 Kinder wurden einer befristeten Überwachung und 48 Jugendliche der Schutzaufsicht unterstellt. 52 Kinder und 25 Jugendliche wurden in

Familien eingewiesen, während sich für 14 Kinder und 35 Jugendliche die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. 1 Kind und 4 Jugendliche bedurften wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besondern Behandlung. Gefängnisstrafe nach Bundesstrafrecht kam in keinem Falle zur Anwendung. Dagegen erwiesen sich 3 Jugendliche als so schwer verstorben, dass sie in die Korrekptionsanstalt, das heisst in die Strafanstalt Witzwil, eingewiesen werden mussten.

Bei 4 Kindern und 14 Jugendlichen war eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme oder des gerichtlichen Urteils notwendig.

2 Beschlüsse gegen Kinder wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat, 1 Urteil gegen einen Jugendlichen durch Appellation an die Strafkammer des Obergerichts weitergezogen.

Aus 36 Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit zur Antragstellung nach Art. 283 ff. ZGB bei der Vormundschaftsbehörde.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 38 Untersuchungen gegen Jugendliche zwecks administrativer Versetzung in die Erziehungsanstalt (Art. 61 Armenpolizeigesetz).

Ausser den Neuangeschuldigten unterstanden der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften auf Jahresschluss 806 Schutzbefohlene (1938: 789), nämlich 226 Kinder und 580 Jugendliche. In Familien (inbegriffen Lehr- und Arbeitsstellen) waren 186 Kinder und 438 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 40 Kinder und 142 Jugendliche.

12. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 149.

Davon hatten alle Gesuchsteller das Bürgerrecht im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin, im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

Deutschland	76 Fälle
England	21 »
Kanada	19 »
Frankreich	10 »
Danzig	9 »
Finnland und Rumänien je 3 =	6 »
Belgisch-Kongo, Neuseeland, USA, Holländisch-Indien, Südafrika, Dänemark, Holland und Schweden je 1.	8 »
Total	<u>149 Fälle</u>

13. Administrativjustiz.

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren wurden in Übereinstimmung mit dem Obergericht erledigt.

Schatzungen der Gültzuschätzungskommissionen wurden in 3 Fällen angefochten; 2 Beschwerden sind als unbegründet abgewiesen worden; auf eine Beschwerde konnte nicht eingetreten werden.

Dazu kommen einige Streitigkeiten aus verschiedenen Gebieten der Verwaltung (Beschwerden gegen Willensvollstrecker, Beitragsleistung an die Kosten einer Flurgenossenschaft, Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis eines Primarlehrers, Streitigkeiten aus der Lehrerversicherung usw.). Die Entscheide, welche allgemein rechtliches Interesse erwecken, wurden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, hier des nähern auf diese einzutreten.

14. Mitberichte.

In 231 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben, ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden. Ferner wirkten wir mit an Augenscheinen, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder überaus zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung.

15. Verschiedenes.

In Ausübung der Aufsicht über Stiftungen haben wir mehrere Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes von Stiftungen, hauptsächlich Fürsorgestiftungen von Unternehmungen, behandelt.

In einem Fall hat der Grosse Rat auf unsern Antrag das Expropriationsrecht erteilt.

Gesuche um Rechtshilfe wurden 215 weitergeleitet.

Ferner hatten wir uns in Zusammenarbeit mit der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes mit verschiedenen Erbfällen von im Ausland gestorbenen Bernern zu beschäftigen.

Bern, den 26. März 1940.

Der Justizdirektor:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. April 1940.

Beql. Der Staatsschreiber: **Schneider.**